

Petition

Forderungen

Wir fordern die Änderung des BbergG mit Verweis auf § 20a des GG, den Weltklimavertrag 2015 und die Wasserrahmenrichtlinie der EU.

Umweltschutz u. Öffentlichkeitsbeteiligung sind der Rohstoffgewinnung gleichzustellen.

Bergbaubetroffenen, Umwelt- u. Naturschutzverbänden ist frühzeitig ein umfassendes Mitsprache- und Klagerecht einzuräumen.

Abbauunternehmen sind zur sicheren Rückstellung von Ewigkeitskosten zu verpflichten.

Eine Beweislastumkehr ist immer zugunsten der Bergbaubetroffenen vorzunehmen.

Begründung

Angesichts begrenzter Rohstoffvorkommen und fortschreitender Umweltzerstörung ist das deutsche Bergrecht nicht mehr zeitgemäß.

Durch die Gleichstellung werden Umweltgüter wie Natur und Landschaft, biologische Vielfalt, Luft und Wasser sowie auch die menschliche Gesundheit geschützt.

Einer Ressourcenverschwendung wird so vorgebeugt, damit die Lebensgrundlagen für die nachfolgenden Generationen erhalten bleiben.

Unser wertvollster Bodenschatz ist das Grundwasser. Die EU Wasserrahmenrichtlinie verpflichtet alle Mitgliedsstaaten, ihre Gewässer in einem guten quantitativen und qualitativen, ökologischen und chemischen Zustand zu bringen und zu halten.

Das Grundwasser soll als Grundlage der Trinkwasserversorgung des Menschen besonders geschützt werden.

Die Wasserentnahme darf die Grundwasserneubildung nicht übersteigen.

Die Ausbeutung von Lagerstätten fossiler Energieträgern birgt immer das Risiko einer Verschlechterung von Gewässern und ist somit kontraproduktiv zu den Zielen und Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie.

Durch eine frühzeitige, ausreichende und rechtsverbindliche Information der Öffentlichkeit bei Vergabe von Erlaubnissen und bei Bewilligungs- und Genehmigungsverfahren können örtliche und öffentliche Interessen eingebracht werden. Konflikte zwischen Bergbaubetreibenden und Betroffenen können so im Vorfeld vermieden oder minimiert werden.

Damit Interessen und Rechte von Bergbaubetroffenen jederzeit rechtswirksam geltend gemacht werden können, darf schon die Erteilung von Erlaubnissen, Bewilligungen und Genehmigungen keine präjudizierende (=vorentscheidende) Wirkung für spätere Betriebsplanverfahren darstellen.

Wenn die Fördermenge und der daraus resultierende Gewinn zurück gehen, sinkt das Interesse des Bergbauunternehmens an der Förderstelle.

Damit bergbaubedingte Schäden und die Renaturierung des Abbaugebietes ohne Inanspruchnahme der öffentlichen Hand reguliert werden können, muss die BergBehörde bereits in der Förderphase eine ausreichende Rückstellung von den Bergbauunternehmen verpflichtend verlangen. Diese Rückstellungen sind von der BergBehörde ohne Einflussmöglichkeiten der Bergbauunternehmen zu verwalten.

Damit Bergbaugeschädigte eine Möglichkeit haben, ihre Schäden geltend zu machen, ist die Beweislastumkehr, die bisher nur für den Steinkohlebergbau besteht, auf alle Betriebe des Bergbaus auszuweiten.